

Sachgebiet:

BVerwGE: nein

Asylrecht

Übersetzung: nein

Rechtsquelle/n:

AsylG § 78 Abs. 8 Satz 1 und 2

VwGO § 132 Abs. 2 Nr. 1 und 3

GG Art. 19 Abs. 4 Satz 1

Titelzeile:

Kein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG durch Ausschluss der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Tatsachenrevision nach § 78 Abs. 8 AsylG

Leitsatz:

Ein Verstoß gegen § 78 Abs. 8 Satz 1 AsylG kann auch im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG nicht entgegen der eindeutigen Regelung in § 78 Abs. 8 Satz 2 AsylG als Verfahrensmangel im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO gerügt werden.

Beschluss des 1. Senats vom 11. Dezember 2024 - BVerwG 1 B 36.24

- I. VG Köln vom 4. August 2023  
Az: 20 K 792/23.A
- II. OVG Münster vom 10. September 2024  
Az: 11 A 1460/23.A





Bundesverwaltungsgericht

## **BESCHLUSS**

BVerwG 1 B 36.24  
11 A 1460/23.A

In der Verwaltungsstreitsache



ECLI:DE:BVerwG:2024:111224B1B36.24.0

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 11. Dezember 2024  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Keller,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Fleuß und  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Wittkopp

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der  
Revision in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für  
das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. September 2024  
wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

#### G r ü n d e :

1 Die auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache  
(1.) und eines Verfahrensmangels (2.) gestützte Beschwerde hat keinen Erfolg.

2 1. Soweit die Beschwerde ausführt,

"Es mag sich die Frage stellen, ob die Zulassung einer Tat-  
sachenfrage i. S. d. § 78 Abs. 8 AsylG auch i[m] Beschwer-  
dewege[] für den Antragsteller einklagbar sein muss",

lässt sich dem bereits die Geltendmachung eines Zulassungsgrundes im Sinne  
des § 132 Abs. 2 VwGO nicht hinreichend deutlich entnehmen. Insoweit fehlt es  
zudem an einer den Anforderungen des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO entsprechen-  
den Begründung, etwa im Hinblick auf eine vermeintliche Grundsatzbedeutung  
im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

3 2. Die Revision ist nicht wegen eines Verfahrensmangels (§ 132 Abs. 2 Nr. 3  
VwGO) zuzulassen. Soweit der Kläger sinngemäß geltend macht, die unterblie-  
bene Zulassung der Revision durch das Oberverwaltungsgericht verstoße – je-  
denfalls bei der gebotenen verfassungskonformen Rechtsanwendung – gegen  
§ 78 Abs. 8 Satz 1 AsylG, kann darauf nach § 78 Abs. 8 Satz 2 AsylG eine Nicht-  
zulassungsbeschwerde – auch im Hinblick auf § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO – von

vornherein nicht gestützt werden. Dieses Verständnis ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 78 Abs. 8 Satz 2 AsylG und aus der gesetzgeberischen Zielsetzung, eine anderenfalls drohende zusätzliche Belastung des Bundesverwaltungsgerichts zu verhindern und diesem eine Konzentration auf Tatsachenfragen von fallübergreifender Bedeutung zu ermöglichen (BT-Drs. 20/4327 S. 43). Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Art. 19 Abs. 4 GG steht dem nicht entgegen.

- 4 Das in Art. 19 Abs. 4 GG verankerte Gebot effektiven Rechtsschutzes gewährleistet keinen Anspruch auf die Errichtung eines bestimmten Instanzenzuges. Zwar darf – hat der Gesetzgeber mehrere Instanzen geschaffen – der Zugang zu ihnen durch die gerichtliche Anwendung und Auslegung des einschlägigen Prozessrechts nicht in unzumutbarer und durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Juli 2013 - 1 BvR 3057/11 - BVerfGE 134, 106 Rn. 34 m. w. N.). Art. 19 Abs. 4 GG verlangt indes gerade nicht, dass den Verfahrensbeteiligten von Verfassungen wegen stets die Möglichkeit eröffnet sein müsste, eine – vermeintliche – Verletzung des genannten Verbots der unzumutbaren Erschwerung des Zugangs zu Rechtsmitteln mit einem Rechtsbehelf geltend machen zu können, zumal dies jedenfalls mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden kann. Aus Art. 19 Abs. 4 GG lässt sich daher nicht herleiten, dass ein Verstoß gegen § 78 Abs. 8 Satz 1 AsylG entgegen der eindeutigen Regelung in § 78 Abs. 8 Satz 2 AsylG als Verfahrensmangel im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO gerügt werden könnte.
- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben. Der Gegenstandswert folgt aus § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG; Gründe für eine Abweichung gemäß § 30 Abs. 2 RVG liegen nicht vor.

Dr. Keller

Prof. Dr. Fleuß

Dr. Wittkopp